

Übergangsregeln zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Motorbootvereinen

Liebe Vereinsvorstände,

der Deutsche Motoryachtverband e.V. hat für die Sportbootvereine Regeln entwickelt, bei deren Anwendung das Risiko einer Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus weitgehend minimiert sein sollte. Bitte beachten Sie aber, dass rechtlich verbindliche Vorgaben für die Zulässigkeit des Betriebs in den Vereinen und Sportboothäfen bisher allein durch die Bundesländer und die örtlich zuständigen Behörden erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Deutscher Motoryachtverband e.V.

Im Folgenden werden Regeln vorgeschlagen, wie unter Beachtung der zehn „DOSB-Leitplanken“ die schrittweise Wiederaufnahme des Vereinsbetriebs der Motorbootvereine möglich ist.

1. Personen mit Corona-Krankheitszeichen wie Husten, Fieber, Schnupfen und Halsschmerzen haben keinen Zutritt zu Sportboothäfen und -anlagen. An die Verantwortung für sich selbst und andere wird appelliert.

2. Herstellung der Betriebsfähigkeit der Sportboothäfen

- 2.1. Das Verlassen der eigenen Wohnung zur Herstellung der Betriebsfähigkeit (Transport der Steganlagen aus dem Winterlager, Einbau der Steganlagen) vereinseigener Sportboothäfen ist erlaubt unter Beachtung folgender Maßgaben erlaubt:
- 2.2. Beim Einbau der Steganlagen und Wiederherstellung der betrieblichen Infrastruktur ist die Anzahl der beteiligten Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- 2.3. Neben der persönlichen Schutzausrüstung tragen alle beteiligten Personen eine
- 2.4. Mund-Nase-Bedeckung und halten zueinander einen Abstand von mindestens 1,5 m.
- 2.5. Nicht am Hafenaufbau beteiligte Personen haben während des Aufbaus keinen Zutritt zum Hafengelände.

3. Herstellen der Benutzbarkeit der Boote

- 3.1. Das Verlassen der eigenen Wohnung zum Herstellen der Benutzbarkeit der eigenen bzw. Vereinsboote ist unter Beachtung folgender Maßgaben erlaubt:
- 3.2. Beim Transport des Bootes aus dem Winterlager in das Hafengelände, beim Slippen oder Kranen der Boote ist die Anzahl der beteiligten Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Sofern andere als im gleichen Haushalt lebende Personen beteiligt sind, tragen alle eine Mund-Nase-Bedeckung und halten zueinander einen Abstand von mindestens 1,5 m.
- 3.3. Beim Aufklaren (fahrbereit machen) der Boote beteiligen sich nur im gleichen Haushalt lebende Personen und maximal eine weitere Person. Ist eine weitere Person beteiligt, tragen alle eine Mund-Nase-Bedeckung.

4. Vorläufiger Hafenbetrieb und Fahren mit maschinengetriebenen Sportbooten

- 4.1. Das Verlassen der eigenen Wohnung für das Betreiben vereinseigener Sportboothäfen und das Fahren mit eigenen oder vereinseigenen maschinengetriebenen Sportbooten ist unter Beachtung folgender Maßgaben erlaubt:
- 4.2. Beim Aufenthalt im Hafengelände ist, ausgenommen im gleichen Haushalt lebende Personen, zueinander ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Eine Gruppenbildung ist unzulässig
- 4.3. Durch geeignete Hinweisschilder im Hafengelände ist auf die Notwendigkeit der Distanz- und Hygieneregeln hinzuweisen.
- 4.4. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Wasch- und Duschräume bleiben geschlossen. Toiletten werden in den Nachtstunden verschlossen.
- 4.5. Auf Bootsstegen ist die Distanzregel einzuhalten. Sind zeitgleich die Besatzungen von nebeneinanderliegenden Booten auf einem Steg, tragen allen eine Mund-Nase-Bedeckung.
- 4.6. In den Bootshäfen halten sich auf dem jeweiligen Boot nur im gemeinsamen Haushalt lebende Personen und maximal eine weitere Person auf. Insgesamt sollen maximal 5 Personen pro Boot, abhängig von der Größe des Bootes unter gleichzeitiger Einhaltung der Abstandregelung von mind. 1,5 m sich an Bord aufhalten. Die Personen sollen dabei eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- 4.7. Ein Liegen auf Päckchen (Boote unmittelbar nebeneinander) ist nicht zulässig.
- 4.8. Vereinsveranstaltungen wie Mitgliederversammlungen, Clubtreffen und Feste finden bis auf weiteres nicht statt.
- 4.9. Übernachten auf einem Boot ist bis auf weiteres nur zulässig, wenn das Boot über eine geeignete Sanitäreinrichtung (Toilette) verfügt und die Besatzung aus einem Haushalt stammt.
- 4.10. Jeder Bootseigner ist vor dem Wassern des Bootes bzw. Belegen des zugewiesenen Liegeplatzes durch Verantwortliche des Vereins auf die Beachtung der vorgenannten Regelungen hinzuweisen.
- 4.11. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Regeln durch Bootseinlieger werden Konsequenzen wie z.B. außerordentliche Kündigung des Liegeplatzvertrags seitens des Vereins gezogen.

5. Sportbetrieb in den Bootsvereinen

- 5.1. Das Schlauchbootfahren bis 13 Jahren wird in Begleitung einer Sicherheitsperson, ab 14 Jahren grundsätzlich allein betrieben. Es ist somit unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln zulässig.
- 5.2. Zur Ausübung der Meisterschaften im motorisierten Schlauchbootsport müssen die Einreisebeschränkungen in andere Bundesländer müssen werden unter Beachtung der gültigen Distanz und Hygieneregeln
- 5.3. Das Wassertraining kann nur in Kleingruppen mit bis zu drei Booten bis zu maximal zehn Personen inklusive Trainer durchgeführt werden. Wenn mehr als eine Gruppe von dem Vereinsgelände aus trainiert, sind die Anfangs- und Endzeiten des Trainings so zu legen, dass die verschiedenen Trai-

ningsgruppen keine Kontaktzeiten haben – weder beim Auf-/Abbauen der Boote, noch auf der Rampe oder auf dem Vereinsgelände.

- 5.4. Auf dem Wasser sind die Trainingsareale verschiedener Trainingsgruppen mit ausreichend Abstand zu wählen. Die Verweildauer auf dem Vereinsgelände muss so kurz wie möglich gehalten werden.
- 5.5. Vor Trainingsbeginn ist der DOSB Fragebogen „SARS-CoV-2 Risiko“ von allen Teilnehmenden auszufüllen.
- 5.6. Für den Trainings- und Wettkampfbetriebes gilt, dass das Duschen und Umziehen zu Hause erfolgt. Umkleide- und Duschräume sowie alle Gemeinschaftsräume (außer Toiletten) bleiben geschlossen. Gegebenenfalls ist eine Teilnehmerbegrenzung vorzunehmen.
- 5.7. Technische Möglichkeiten für die Organisation von Meisterschaften sollen genutzt werden. Anmeldung und Einchecken sollte nur online erfolgen.
- 5.8. Veranstaltungen wie Wettkampfrichterbesprechung und Siegerehrungen müssen so organisiert werden, dass keine Gruppenbildung entsteht und die Distanzregeln eingehalten werden können.
- 5.9. Die Besetzung der Wettkampfrichterpositionen und der Rettungshelfer sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- 5.10. Bei Schiedsgerichtverhandlungen muss der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden gewahrt werden kann.

6. Rennsportbetrieb

- 6.1. Mund-Nasen-Schutz sind während der gesamten Rennsportveranstaltung uneingeschränkt von Fahrern (außerhalb der Boote), Teammitgliedern, Rettungsbootbesatzungen und Offiziellen zu tragen. Fahrer und Mitglieder eines Teams haben zu anderen Fahrern und zu Mitgliedern anderer Teams und zu Offiziellen einen Abstand von 1,5 m einzuhalten.
- 6.2. Die Anzahl der Mitglieder eines Teams einschließlich Fahrer ist auf vier zu begrenzen. Setzt ein Team mehr als ein Boot ein, z.B. in Nachwuchsklassen, erhöht sich die Gesamtzahl der Teammitglieder je weiterem Boot um zwei Personen.
- 6.3. Veranstaltungen sind ohne Zuschauer durchzuführen, da sich hier wie auch immer geartete Kontaktverbote und die Einhaltung der Abstandsregeln nicht gewährleisten lassen.
- 6.4. Öffentlich zugängliche Sanitärbereiche dürfen nur einzeln betreten werden und sind mehrmals täglich zu reinigen/desinfizieren. Hände sind vor Betreten und beim Verlassen der Sanitärbereiche zu desinfizieren. Im den Sanitärbereichen sind dementsprechend Möglichkeiten zur Händedesinfektion einzurichten.
- 6.5. Fahrerbesprechungen und Schiedsgerichtssitzungen sind in ausreichend großen Räumen durchzuführen, so dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.